

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 25

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 16. Juni 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: zur Ergänzung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht; über öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege; des Finanzministers: über die Änderung der Verordnung über Bezugszuschläge für Grund- und Gewerbesteuern; des Ministers des Innern: Lehrlingshaltung im Bäckergewerbe.

Verordnung

(Vom 30. Mai 1925).

zur Ergänzung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Aufgrund des § 31 der Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100) verordnet das Staatsministerium im Namen des Badischen Volkes zum Vollzug des § 29 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht in Verbindung mit den §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908, was folgt:

Artikel I.

Hinter § 18 der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird folgende Bestimmung eingefügt:

V a. Streitigkeiten der Fürsorgeverbände.

§ 18 a.

Über Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden, soweit es sich um Fürsorge im Sinne des § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung handelt, sowie über Ersatzansprüche aufgrund des § 18 dieser Verordnung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksrat am Sitze des Landeskommissärs, zu dessen Dienstbezirk der beklagte, bei Klagen über Ersatzansprüche aufgrund des § 18 dieser Verordnung der klagende Bezirksfürsorgeverband gehört, bei Klagen gegen den Landesfürsorgeverband oder bei Klagen über Ersatzansprüche des Landesfürsorgeverbandes aufgrund des § 18 dieser Verordnung der Bezirksrat Karlsruhe. Richtet sich die Klage gegen den Bezirksfürsorgeverband (Gemeinde-

verband) am Sitze des Landeskommissärs oder ist die Klage von diesem Bezirksfürsorgeverband gegen einen Bezirksfürsorgeverband desselben Landeskommissärsbezirks oder über Ersatzansprüche aufgrund des § 18 dieser Verordnung zu erheben, so ist der Landeskommissär Vorsitzender des Bezirksrats.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie findet auch auf die bereits anhängig gewordenen Streitigkeiten der in Artikel I bezeichneten Art mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Streitigkeiten, in denen eine Endentscheidung des Bezirksrats noch nicht ergangen ist, gehen in dem Stande, in dem sie sich befinden, an den zuständigen Bezirksrat über.

2. Wo eine Entscheidung des Bezirksrats bereits ergangen aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, gilt die Zuständigkeit des Bezirksrats als begründet und ist ein Grund zur Ausschließung von der Ausübung des Richteramts (§ 11 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Verbindung mit § 41 Ziffer 4 der Zivilprozessordnung) nicht deshalb als gegeben anzusehen, weil der Vorsitzende oder ein Mitglied des Bezirksrats zur Zeit des Erlasses der Entscheidung zur Vertretung des klagenden oder beklagten Bezirksfürsorgeverbandes berechtigt war; das gleiche gilt für die Fälle die durch eine rechtskräftige Entscheidung des Bezirksrats in der Sache selbst erledigt sind.

Karlsruhe, den 30. Mai 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 30. Mai 1925.)

über öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

In § 1 Absatz 3 der Verordnung vom 26. Juli 1919, öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427), werden die Worte „Gerichtsvollzieher und“ gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Mai 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 5. Juni 1925.)

über die Änderung der Verordnung über Verzugszuschläge für Grund- und Gewerbesteuern.

Gemäß Artikel I des Gesetzes vom 6. Mai 1925 über die siebte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) werden in § 2 Absatz 3 der Verordnung über Verzugszuschläge für Grund- und Gewerbesteuern vom 30. Juli

1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) die Worte: „für das Rechnungsjahr 1924“ gestrichen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.**Verordnung.**

(Vom 28. Mai 1925.)

Lehrlingshaltung im Bäckergewerbe.

I.

§ 1 der Verordnung vom 24. Mai 1920, die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252), erhält folgende Fassung:

In gewerblichen Bäckereien darf nur dann mehr als ein Lehrling beschäftigt werden, wenn im Betrieb gleichzeitig wenigstens ein Gehilfe tätig ist und wenn der erste Lehrling sich im dritten Lehrjahr befindet. Auf die Neueinstellung von Meisterjöhnen, die bei ihrem Vater das Bäckergewerbe erlernen, findet diese Beschränkung keine Anwendung.

Mehr als zwei Lehrlinge dürfen auf keinen Fall gleichzeitig beschäftigt werden.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 1925.

Der Minister des Innern
Kemmerle.